



Infodienst Landwirtschaft 3/2015

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz



Start des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014–2020

Ansprechpartner
Gemeinsames Sekretariat in der
Sächsischen Aufbaubank:
E-Mail: kontakt@sn-cz2020.eu

Zuständig für Leadpartner der Euregion
Egrensis

Gabriela Spitzer
Telefon: 0351 4910-4820
Sandy Feldmann
Telefon: 0351 4910-4832

Zuständig für Leadpartner der Euroregion
Elbe/Labe

Dr. Susanne Fritz
Telefon: 0351 4910-4814
Martina Kociková
Telefon: 0351 4910-4831

Zuständig für Leadpartner der Euroregion
Erzgebirge

Manuela Prchalová
Telefon: 0351 4910-4813
Tereza Olsen
Telefon: 0351 4910-4823

Zuständig für Leadpartner der Euroregion
Neiße

Silke Siegmund
Telefon: 0351 4910-4824
Veronika Svitil Fialková
Telefon: 0351 4910-4828

Das grenzübergreifende Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik für die Förderperiode 2014–2020 wurde von der Europäischen Kommission am 11.06.2015 genehmigt und startete am 12.06.2015 mit der ersten Regionalkonferenz, die durch die Anwesenheit von Staatsminister Thomas Schmidt und der tschechischen Ministerin für Regionalentwicklung Karla Šlechtová besonders gewürdigt wurde. In drei weiteren Regionalkonferenzen wurde im Programmgebiet in den Euroregionen zu Förderinhalten und -verfahren informiert.

Dank des „Europäischen Fonds für regionale Zusammenarbeit“ und der beiden Nachbarländer stehen insgesamt 186 Millionen Euro für Kooperationsprojekte bereit. Projekte werden in folgenden Bereichen gefördert:

- Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch Hochwasser und Katastrophenschutz sowie innere Sicherheit
- Erhaltung und Schutz der Umwelt, z. B. durch Erhalt und Förderung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes sowie Entwicklung eines Natur- und Kulturtourismus
- Bildung und lebenslanges Lernen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung des interkulturellen Dialogs

Für eine Projektförderung wird vorausgesetzt, dass mindestens ein deutscher und ein tschechischer Partner das Projekt planen und umsetzen muss. Die Partner müssen das Projekt gemeinsam personell ausstatten und den Eigenanteil gemeinsam einbringen. Einer der Partner wird als Lead-Partner benannt und übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt. Das Projekt muss im Programmgebiet wirken und einem der definierten Maßnahmenbereiche zugeordnet werden können.

In dieser Förderperiode konnte eine Reihe von Vereinfachungen im Förderverfahren eingeführt werden, was die Attraktivität des Programms aufgrund seiner inhaltlichen Breite und dem Fördersatz von bis zu 85 % weiter erhöht.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – übernimmt auch in dieser Förderperiode die Programmumsetzung. Es konnte bereits großes Interesse von Projektträgern verzeichnet werden. Projektanträge werden ab 31. Juli 2015 entgegengenommen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.sn-cz2020.eu.

Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2015

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.05.2015 und endet mit Ablauf des

- 15.09.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15.10.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen,
- 31.10.2015 für die Futter- und Maisernte,
- 31.12.2015 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübenrockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

- vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
- vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
- zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und
- zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.
 Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen.
 Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07. bis 31.08. jedes Jahres gemäß Feriendreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt.
 Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

Ansprechpartner SMUL:
 Michael Kaßner
 Telefon: 0351 564-2385
 E-Mail: michael.kassner@smul.sachsen.de

Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Herbizide im Raps

Wegen ihrer guten Wirkung gegen Weg- und Löselkraut, Ackerhellerkraut und Hirtentäschel haben Clomazone-haltige Herbizide nach wie vor eine Bedeutung in der landwirtschaftlichen Praxis. Um Schäden wie Blattaufhellungen bei Nichtzielpflanzen zu vermeiden, müssen die Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumbiotopen (NT) für den Wirkstoff Clomazone beachtet werden.

Für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit dem Wirkstoff Clomazone hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch die **NT155** die Mindestabstände geändert. Darunter fallen die Mindestabstände zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten sowie zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Sie betragen nun 50 m. Zu Flächen mit Clomazone-sensiblen Anbaukulturen wie Gemüse und Beerenobst und zu Flächen, auf denen gemäß Ökoverordnung und gemäß Verordnung über diätetische Lebensmittel produziert wird, ist ebenfalls ein Abstand von 50 m vorgeschrieben. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen ist weiterhin ein Abstand von 5 m einzuhalten. Ausgenommen sind Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt oder bereits abgeerntet sind (vgl. Abbildung). Die Regelung gilt für die Mittel Bengala, Brasan, Cirrus, Clomazone 360 CS, Colzor Trio, Echelon und Nimbus CS.

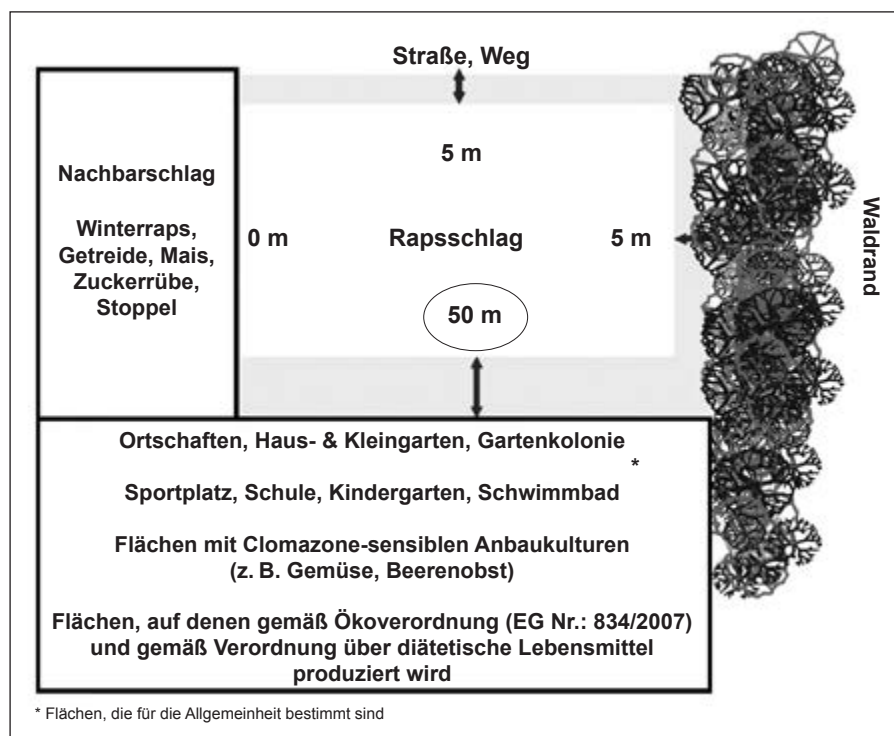


Abbildung: Darstellung der Anwendungsbestimmung nach NT155 (Quelle: Syngenta)

Für die Herbizide Centium 36 CS und Gamit 36 CS, auch vertrieben als CS 36, gilt die Anwendungsbestimmung **NT154**. Der Abstand von 50 m kann beim Ausbringen auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Andere Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Pflanzenschutzmittel bleiben unverändert.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Ewa Meinlschmidt

Telefon: 035242 631-7304

E-Mail:

ewa.meinlschmidt@smul.sachsen.de

Die **NT127** begrenzt die Anwendung auf den Zeitraum zwischen 18:00 und 09:00 Uhr, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20 °C zu erwarten sind. Bei einer Erwartung von mehr als 25 °C ist eine Anwendung verboten.

Mit der **NT145** wird die obligatorische Verwendung von mindestens 90 % abdriftmindernder Technik vorgeschrieben. Die entsprechenden Technikparameter sind auf der gesamten Fläche einzuhalten und mindestens 300 l/ha Wasser auszubringen.

Die **NT146** beschränkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Ausbringen auf 7,5 km/h.

Durch die **NT149** wird der Anwender verpflichtet, einen Monat lang nach der Anwendung wöchentliche Kontrollen im Umkreis von 100 m durchzuführen und Aufhellungen an den Pflanzen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.

Entsprechend der **NT152** ist vor jeder Anwendung ein auf die jeweilige Fläche abgestimmter Anwendungsplan mit Saatzeitpunkt, Anwendungszeitpunkt, Aufwandmenge, Wassermenge und Anwendungstechnik zu erstellen. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

Gemäß der **NT153** muss jeder Anwender die Anlieger und unmittelbare Nachbarn im potenziellen Abdriftbereich bis spätestens einen Tag vor der Anwendung über die geplante Anwendung informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

Der Betriebsplan Natur im Landwirtschaftsbetrieb

Der Betriebsplan Natur ist ein neues, gesamtbetriebliches Angebot für landwirtschaftliche Betriebe. Die Teilnahme ist ab 2016 kostenlos möglich. Der Betriebsplan Natur bietet dem Betrieb eine Bestandsaufnahme seiner Naturlandschaft und seiner bisherigen Leistungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In einem Abstimmungsprozess mit dem Landnutzer zeigt ein Fachexperte die Besonderheiten des Betriebes aus Naturschutzsicht auf. Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Betriebsflächen, des Betriebsgeländes und der Landschaftsstrukturen im Rahmen der betrieblichen Bedingungen werden ermittelt. Im Ergebnis werden Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt. Weiterhin wird über die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen informiert; insbesondere über die der Naturschutzförderung. Neben einem anschaulichen Kartenwerk erhält der Betrieb textliche Beschreibungen und schlagkonkrete Vorschläge.

Das Angebot wird im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (ehemals Naturschutzberatung) finanziert. Die Mittel kommen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und vom Freistaat Sachsen. Wer sich über das Angebot informieren möchte, ist bei den Regionalveranstaltungen am 04.09.15 in der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG oder am 25.09.15 in der Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH Putzkau willkommen. Für beide Betriebe wurden in einem Pilotprojekt Betriebspläne Natur erstellt. Die Betriebspläne werden vorgestellt, vorgeschlagene Maßnahmen im Betrieb besichtigt und diskutiert.

Das Programm zur Veranstaltung wird ab 03.08.15 unter diesem Link eingestellt: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>

Weitere Informationen zum Betriebsplan Natur finden Sie unter www.smul.sachsen.de/lfulg/39881.htm.

Ansprechpartner LfULG:

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: carola.schneier@smul.sachsen.de

Kontaktadressen Betriebe:

Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG

Dorfplatz 5

04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz

Tilo Bischoff

Telefon: 034242 50217

E-Mail:

tilo.bischoff@aghighenpriessnitz.de

Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH

Schmöllner Straße 13

01877 Schmölln-Putzkau

Marco Birnstengel

Telefon: 03594 703006

E-Mail: info@landwirtschaft-putzkau.de

Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Grundsätzlich muss ein Anwender von Pflanzenschutzmitteln sachkundig sein und hat seine Sachkunde bei behördlichen Kontrollen nachzuweisen. Das Pflanzenschutzgesetz lässt nur bei wenigen Pflanzenschutzmittelanwendungen Ausnahmen zu. Eine Ausnahme ist die „Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis“ (§ 9 Absatz 5 PflSchG). Eine neue Leitlinie der Länder enthält dazu Beispiele. Einige davon sind hier genannt:

Einfache Hilfstätigkeiten

1. Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden mit Legeflinten; Auslegen von Ködern in Köderstationen; Einlegen von Ködern in den Wühlmauspflug
2. Ausbringung von Molluskiziden (Schneckenkorn) mit Legeflinten
3. Verwendung handgeführter Streichgeräte bei der Unkrautbekämpfung im Grünland (z. B. Ampferbekämpfung)
4. Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen
5. Aufhängen von Pheromondispensern (Verwirrmethode) und pheromongeköderten Fangsystemen
6. Verstreichen von Schnittstellen und Veredelungsstellen an Obst- und Ziergehölzen, Weinreben und Forstpflanzen mit Wundverschlussmitteln, Wundbehandlungsmitteln, Baumwachsen
7. Tauchen von Veredelungshölzern/Pfropfreben in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel. Die Flüssigkeit mit dem Pflanzenschutzmittel muss von einem Sachkundigen angesetzt werden.

Verantwortung und Aufsicht

Die genannten Hilfstätigkeiten dürfen von einer nicht sachkundigen Person nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor von einer sachkundigen Person unterwiesen wurde. Dazu gehört die ausführliche Anleitung und Information über alle Regelungen, die für die konkrete Anwendung gelten. Die sachkundige Person muss auch über die Gefahren einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung für Mensch, Tier und den Naturhaushalt unterrichten. Sie muss während der Anwendung ständig anwesend sein und ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Unter unmittelbarer Aufsicht („Auf-Sicht“) eines Sachkundigen stehen folgende Hilfstätigkeiten:

1. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Spritzpistole bei der Schlauchspritzen im Steillagenweinbau
2. Ausbringung von Herbiziden mit Spritzschirmen in Verbindung mit Spritzgeräten mit Schlauchhaspeln im Baumschul- und Obstbaubereich

Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Rückenspritz- und -sprühgeräten ist generell der Sachkundenachweis erforderlich und bei Kontrollen vorzulegen. Auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland darf nur von sachkundigen Personen und mit vorheriger Genehmigung des Landesamtes durchgeführt werden. Werden bei Kontrollen Verstöße festgestellt, können diese als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Die Leitlinie der Länder „Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“ steht im Internet unter

http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps_recht/Fortbildung%20Sachkunde

Ansprechpartner LfULG:

Birgit Seeber

Telefon: 0351 8928-3501

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz: Fortbildungspflicht

Anerkannte Veranstaltungen und E-Learning-Programm

In Sachsen gibt es derzeit 30 externe Anbieter von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben, verkaufen bzw. dazu beraten, benötigen einen Fortbildungsnachweis. Sie sollten dazu das Angebot im Sommer nutzen und sich jetzt fortbilden lassen. Im Herbst muss mit hohem Andrang gerechnet werden, weil zum 31.12.15 der erste Fortbildungszeitraum ausläuft.

Die Landakademie Berlin des deutschen Bauernverlags hat am 20.05.15 ein E-Learning-Programm gestartet, das vom LfULG als Fortbildung offiziell anerkannt wurde.

Mit diesem Online-Kurs können sich Interessenten von zu Hause aus zu beliebiger Zeit am PC schulen und damit die gesetzlich erforderliche Teilnahmebescheinigung nach Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung erwerben. Das Programm ist im Internet unter www.landakademie.de/ > Fortbildung Sachkundennachweis Pflanzenschutz eingestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Grundstücks- und Landpachtverkehr

Vorkaufsrecht für Landwirtschaftsflächen mehrfach ausgeübt

Durch die Kontrolle nach dem Grundstückverkehrsgesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen gestärkt werden, indem Spekulationsgeschäfte mit Grund und Boden verhindert sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen bei Verkäufen vor Zersplitterung und Preisanstieg geschützt werden. Im Jahr 2014 wurden in Sachsen 15.562 Kaufverträge über land- und forstwirtschaftliche Flächen bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Genehmigung eingereicht. In 60 Prozent aller Fälle lagen die Verträge unter der sächsischen Genehmigungsfreigrenze von 0,5 ha. Sie bedürfen somit keiner Genehmigung und die Behörde erstellte ein so genanntes „Negativzeugnis“. Bei einem Fünftel der eingereichten Kaufverträge wurden Flächen mit mehr als 2 ha verkauft. In diesen Fällen wird zusätzlich geprüft, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht kann durch die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) mit Sitz in Meißen ausgeübt werden, wenn in einem Grundstückskaufvertrag überwiegend landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert werden und diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Als Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts muss das Erwerbsinteresse von einem aufstockungsbedürftigen und leistungsfähigen Landwirt vorliegen. Nach der Ausübung durch die SLS kommt im Anschluss ein Kaufvertrag mit dem Landwirt zustande. Interessierte Landwirte erfahren über die regionalen landwirtschaftlichen Berufsverbände bzw. über den Aushang des öffentlichen Hinweises von den Verkaufsvorgängen in der Region. Die SLS übte im Jahr 2014 in insgesamt 10 Fällen das Vorkaufsrecht im Auftrag des Freistaates Sachsen aus. Es umfasste eine Fläche von insgesamt 61 ha. Erste Ansprechpartner für Landwirte sind immer die Unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Ansprechpartner LfULG:

Frank Schubert

Telefon: 0351 8928-3114

E-Mail: frank.schubert2@smul.sachsen.de

Ansprechpartner bei den Landkreisen/ kreisfreien Städten:

Untere Landwirtschaftsbehörde

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen und Verfahren beim Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen enthält ein Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405>

Zukunftsfähige Technik für die Schweinehaltung

Die betrieblich richtige Haltungstechnik für Schweine muss heute und morgen funktions-sicher sein, den zunehmenden Anforderungen hochleistender Tiere gerecht werden, das Tierwohl berücksichtigen und dem Menschen weiterhin körperliche Arbeiten abnehmen. Immer wichtiger wird auch die Unterstützung bei Management-Maßnahmen. Nicht zuletzt gilt es, absehbare Entwicklungen u. a. in der Haltungsgesetzgebung zu beachten. Unter diesen Gesichtspunkten hat das LfULG unterschiedliche Haltungstechnik, die auf der Messe „EuroTier“ 2014 vorgestellt wurde, auf der Grundlage von Praxiserfahrungen und Versuchsergebnissen neu bewertet. Die Ergebnisse stehen als Entscheidungshilfe für Landwirte im Internet zur Verfügung unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/7415.htm> -> Fachartikel „Nach der EuroTier ist auch davor!“.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46-2208

E-Mail: eckhard.meyer@smul.sachsen.de

Allianz für Aus- und Weiterbildung

Bitte freie Ausbildungsplätze an die Arbeitsagenturen melden!

Die Wettbewerbsposition eines Unternehmens wird entscheidend von der Qualifikation seiner Fachkräfte beeinflusst. Die duale Ausbildung ist eine der wichtigsten Grundlagen dafür und zugleich Garant für den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Bundesregierung, Länder, Wirtschaft und Gewerkschaften haben im Dezember 2014 die Allianz für Aus- und Weiterbildung unterzeichnet, die den bisherigen Ausbildungspakt ablöst. Das neue Bündnis ist ein starkes Bekenntnis zur bewährten betrieblichen Ausbildung und unterstützt bei der Qualifizierung von Fachkräften.

Näheres dazu erfahren Sie unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Ausbildung-und-Beruf/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung.did=675254.html>

Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre ist angesichts von Demografie und dem Trend zum Studium die Besetzung der vorhandenen betrieblichen Ausbildungsplätze. Die Partner der Wirtschaft haben in der Allianz zugesagt, für mehr Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu sorgen und in diesem Jahr 20.000 zusätzliche offene Ausbildungsplätze bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Wir bitten Sie daher, Ihre offenen Ausbildungsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden und dabei möglichst auch einen Vermittlungsauftrag zu erteilen. So verbessern Sie Ihre Chancen, Ihre freien Ausbildungsplätze passgenau zu besetzen. In der Allianz wurden auch Hilfen wie die assistierte Ausbildung vereinbart, die Sie bei der Ausbildung schwächerer Jugendlicher zielgenau unterstützen können.

Ihre Arbeitsagenturen vor Ort werden Sie bei der Suche nach passenden Bewerbern gerne unterstützen. Bitte nutzen Sie diesen Service – im eigenen Interesse und im Interesse der ausbildungssuchenden Jugendlichen. Auch die Ausbildungsberater in den Landratsämtern und die Mitarbeiter des Referates Berufliche Bildung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stehen Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Informationen zur Einschaltung der Vermittler der Arbeitsagenturen finden Sie unter: <http://www.smul.sachsen.de/bildung/>

Ansprechpartner LfULG:

Henrik Fichtner

Telefon: 0351 8928-3400

E-Mail: henrik.fichtner@smul.sachsen.de

Fortbildungsberuf „Geprüfter Klauenpfleger“

Zeugnisübergabe am 22. Juli 2015 in Dresden-Pillnitz

Am 10. Juni dieses Jahres endete der aktuelle Lehrgang zum „Geprüften Klauenpfleger“, der von der Genossenschaft Klauenpfleger Sachsen e. G. angeboten wurde.

Als „Geprüfter Klauenpfleger“ dürfen sich nun weitere zehn junge Männer offiziell ausweisen. Sie stammen aus Sachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen. Die Durchschnittsnote aus Theorie und Praxis über alle Teilnehmer lag bei 2,2. Die Zeugnisse werden am 22. Juli unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesprüfungsausschusses, Prof. Michael Klunker, in der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden-Pillnitz übergeben.

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Befragung zur Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen

Im Falle einer Katastrophe kann es uns alle betreffen!

Wir bitten hiermit noch einmal um Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung. Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge erfasst die Landwirtschaftsverwaltung den Status quo der Notstromversorgung in sächsischen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung ist freiwillig. Die angegebenen Daten und Informationen dienen dazu, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall Kenntnis darüber zu geben, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strombedarf haben bzw. durch eigene Notstromaggregate versorgt sind.

Der Fragebogen ist im Internet unter www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de eingestellt. Er kann auch über Ihr Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. die jeweilige Informations- und Servicestelle (ISS) bezogen werden. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax an Ihr zuständiges FBZ oder Ihre ISS.

Ansprechpartner LfULG:

Ines Clausnitzer

Telefon: 0351 8928-3412

E-Mail:

ines.clausnitzer@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)

- Geothermienutzung in sächsischen Gartenbaubetrieben (Heft 6/2015)
- Unkrautregulierung im ökologischen Erdbeeranbau (Heft 8/2015)

Broschüren/Faltblätter

- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2014–2015
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2014–2015
- Alpakas und Lamas
- Die Honigbiene
- Dresdner Trommeltaube
- Dresdner und Zwerg-Dresdner
- Vogtländer Weißkopf-Trommeltaube
- Luxkaninchen
- Deutsche Großsilber
- Vielfalt im Frühling – Neue Frühjahrsblüher für drinnen und draußen
- Hirschkäfer – Der größte Käfer unserer Heimat
- Pflanzenschutz im Gemüsebau 2015 (12,50 Euro)
- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen, Berichtsjahr 2014
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen im Wirtschaftsjahr 2013/14

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
02.07.15; 09:00 Uhr	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau-Lengefeld
04.07.15; 10:00 Uhr	Fachtag für Spezial- und Rassegeflügel	Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
04.07.15; 09:00 Uhr	Pillnitzer Gartentag	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie + Julius Kühn-Institut, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz
07.07.15; 09:30 Uhr	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
16.07.15; 09:00 Uhr	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei Riesa-Göhlis, Sprungbrett e. V. (Hütegelände am Flugplatz), 01589 Riesa
20.08.15	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
23.08.15 – 28.08.15	Anwenderseminar DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.08.15	Energiepflanzentag	Vereinshaus Narrenklause, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
01.09.15	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
04.09.15	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
04.09.15	Betriebsplan Natur Muldenaue	Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG, Dorfplatz 5, 04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz
05.09.15; 10:00 Uhr	Sächsischer Kaninchentag	Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
09.09.15	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
15.09.15 – 16.09.15	Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.09.15	Pfeifengras und borstige Rasen – Extensivgrünland zwischen Nutzung und Pflege	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
22.09.15 – 23.09.15	22. Sächsischer Geflügeltag und 2. Internationale Tagung Wassergeflügel	Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17, 04758 Oschatz
25.09.15	Betriebsplan Natur Lausitzer Bergland	Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH, Schmöllner Straße 13, 01877 Schmölln-Putzkau
26.09.15	24. Sächsischer Fleischrindtag	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch/Schlachthof Färber Belgern

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz

Agrarförderung 2015

Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen

Die landwirtschaftlichen Unternehmen (Antragsteller) müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen und die in der Anlage Flächenverzeichnis (FV) des Antrages auf Agrarförderung 2015 angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben, d. h. für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Eine zeitweilige Unterbrechung des Beihilfestatus für einzelne Flächen ist in Abhängigkeit von Art, Zeitpunkt, Dauer und Intensität der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zulässig, muss aber mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich im zuständigen FBZ bzw. der zugehörigen ISS schriftlich angezeigt werden (Feldstück/Schlag mit Größe, Art und Beginn sowie das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung). Eine Anzeige mittels E-Mail ist nicht zulässig.

Durch die Unterbrechung darf die Ausübung der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht stark eingeschränkt werden und ist in der Regel zulässig:

- innerhalb der Vegetationsperiode, bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen konkret im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte – kurzfristig (bis zu insgesamt 21 Tage und einmalig nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage)
- außerhalb der Vegetationsperiode bzw. im Zeitraum nach der Ernte bis zur Neubestellung kann eine längere Dauer toleriert werden

Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf nicht zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe bzw. zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer Minderung des Ertrages führen. Ebenso ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere der Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes, sicherzustellen.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit nicht angezeigt, so wird diese Feststellung im folgenden Verfahren als Verstoß gewertet.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass bei Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen auch eine kurzzeitige, nicht den Verpflichtungen oder Auflagen entsprechende Nutzung förderschädlich sein kann. Entsprechende Regelungen in den Fachprogrammen sind zu beachten.

Greeningverpflichtungen

Anbaudiversifizierung

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Die im Sammelantrag (Anlage Flächenverzeichnis) angegebene Hauptkultur muss eindeutig auf der entsprechenden Fläche zu identifizieren sein, gegebenenfalls bei witterungsbedingter vorzeitiger Ernte über die Stoppel bzw. Pflanzenrückstände. Abweichungen, die die Flächengröße oder den Nutzungscode betreffen, sind schriftlich mit Begründung (Selbstanzeige) im zuständigen FBZ bzw. der ISS anzuzeigen.

Ökologische Vorrangflächen (EFA)

Leguminosen:

Nach EU-Recht müssen stickstoffbindende Pflanzen auf ökologischen Vorrangflächen während der Vegetationsperiode auf der Fläche vorhanden sein. In Umsetzung dieser Vorschrift gilt in Deutschland folgendes:

- großkörnige Leguminosen mindestens in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August
- kleinkörnige Leguminosen mindestens in der Zeit vom 15. Mai bis 31. August

Die Pflanzen befinden sich ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung bzw. einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanze führt, nicht mehr auf der Fläche.

Tritt die Erntereife bei großkörnigen Leguminosen eher ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn im zuständigen FBZ bzw. der ISS schriftlich angezeigt hat. Für die kleinkörnigen Leguminosen, die in der Regel einer Schnittnutzung unterliegen, ist auch während des geregelten Zeitraumes eine Schnittnutzung möglich – auch zur Samen-gewinnung.

Zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungen muss nach Beendigung des Anbaus im Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Zwischenfrüchte oder Grasuntermähen – im Antrag Agrarförderung als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben und dürfen lediglich als Weide für Schafe oder Ziegen genutzt werden. Das Häckseln, Schlegeln und Walzen ist im Antragsjahr erlaubt. Das Mähen zählt nicht unter die möglichen Arbeitsgänge. Nach dem 15.02. des Folgejahres ist jegliche Nutzung des Aufwuchses erlaubt. Abweichungen zur Antragstellung, insbesondere grundsätzliche Änderungen in der Zusammensetzung der Kulturpflanzenmischungen, sind schriftlich im zuständigen FBZ bzw. der ISS anzuzeigen (Selbstanzeige).

Ansprechpartner:

Regina Preuß

Telefon: 03578 33-7421

E-Mail: regina.preuss@smul.sachsen.de

Roland Kohls

Telefon: 03578 33-7490

E-Mail: roland.kohls@smul.sachsen.de

Für jegliche Art der Kontrollen ist es notwendig, dass beantragte Schläge vor Ort in ihrer Lage und Größe eindeutig zu identifizieren sind. Wenn notwendig, sind Schlag-abgrenzungen durch geeignete Hilfsmittel (Pfähle oder Farbmarkierungen) zu kennzeichnen.

FFH-Monitoring im Landkreis Bautzen

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd ausüben zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Weil sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten und mit Beauftragten im Jahr 2015 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
32 – „Teiche bei Zschorna“ 33 – „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (teilw.),
36 – „Teiche nordwestlich Kamenz“, 44 – „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“, 45 – „Spannteich Knappenrode“

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten: 115 – „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“, 117 – „Spreeniederung Malschwitz“, 120 – „Czorneboh und Hochstein“, 143 – „Rödertal oberhalb Medingen“, 161 – „Prießnitzgrund“

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Glattnatter, Rotbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Vogel-Azurjungfer, Grüne Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut, Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete, sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechpartner BfUL:

Mariola Jedrzejewska-Lange

Fachbereich Naturschutz

Telefon: 035242 632-5505

E-Mail:

mariola.jedrzejewska-lange@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Gabriele Uhlemann, Telefon: +49 3578 33-7400, Telefax: +49 3578 33-7412, E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

LfULG, Carola Förster

Die Schafherde des Vereins „Sprungbrett e. V.“ beim Prüfungshütten in Riesa-Göhlis zum Fortbildungsabschluss „Tierwirtschaftsmeister/-in Schäferei“

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

19.06.2015

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.